



Gemeinde Zweiflingen

Ortsteil Friedrichsrue

Bebauungsplan „Friedrichsrue Mitte“ nach § 13a BauGB mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Schönaue Holz“

Anhang 1
Habitatspotenzialanalyse
23.04.2024

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Heilbronn
Oststraße 123
74072 Heilbronn
Tel. +49 7131 9165-0
www.bit-stadt-umwelt.de



**Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum Bauvorhaben
„Erschließung des Flurstücks 50“,
Gemeinde Zweiflingen, Hohenlohekreis**

Stand: 23.10.2024

Auftraggeber:

Manfred Gräter
Rathausstrasse 19
74613 Öhringen

Auftragnehmer:

Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de

Fon 07941/64778-0

Bearbeitung: Cornelia Paukert
Diplom-Biologin

Inhalt

1	Anlass und Vorhaben	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Relevante Wirkfaktoren	4
4	Untersuchungsgebiet	5
5	Methodik	5
6	Ergebnisse	6
7	Habitatpotentialabschätzung.....	16
8	Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen.....	17
9	Artenschutzrechtliches Fazit.....	18
10	Literaturauswahl.....	19

1 Anlass und Vorhaben

Der Auftraggeber möchte das Flurstück 50 in Zweiflingen-Friedrichsruhe für die Bebauung erschließen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,82 ha. Zur Genehmigung dieses Vorhabens sind Aussagen zum Artenschutz erforderlich. Da es sich um eine vergleichsweise überschaubare Fläche innerhalb eines Wohngebiets handelt, wurde eine Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung als zielführend erachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

Auf nationaler wie auch auf EU-Ebene besteht ein umfangreiches rechtliches Regelwerk, um wildlebende Tier- und Pflanzenpopulationen vor Dezimierung und Auslöschung zu schützen.

Die FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) und die Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) regeln den Artenschutz auf europäischer Ebene.

In Deutschland werden die europäischen Richtlinien und Artenschutz-Vorgaben durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt. In der aktuellen Neufassung vom März 2010 sind dies die §§ 44 und 45.

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sowie bei Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz zu berücksichtigen und im Sinne des § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und zu bewerten, inwieweit das Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot durch das geplante Vorhaben erfüllt ist.

Laut Naturschutzgesetz ist es „verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG für folgende Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Dies gilt für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind).

Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot liegt vor, wenn der geplante Eingriff keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung der betrachteten Arten bewirkt.

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen der betroffenen Habitate können ggf. Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder CEF-Maßnahmen festgesetzt werden.

Kommt es trotz Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG, so ist die Planung grundsätzlich unzulässig.

Es ist jedoch möglich, die Verbote mit Hilfe einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu überwinden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert (europäische Vogelarten), bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anhang IV FFH-Arten).

Die Ausnahmegenehmigung kann mit weiteren Nebenbestimmungen wie zum Beispiel einem Monitoring versehen werden.

3 Relevante Wirkfaktoren

Faktoren, die sich auf die planungsrelevanten geschützten Arten ggf. erheblich auswirken können und die für die Prüfung zu berücksichtigen sind, müssen differenziert werden in zeitlich begrenzte Wirkfaktoren mit ggf. reversiblen Auswirkungen:

Baubedingte Wirkfaktoren	Auswirkung	Potentiell betroffen
Erdarbeiten, Barrieren und Fallenwirkung	Tötung fluchtunfähiger oder langsamer Arten, Unterbindung oder Störung von Wanderbewegungen z.B. in Winter/Sommerquartiere, Verlust von Raupen-Futterpflanzen	Reptilien Amphibien Schmetterlinge
Lärm, Staub, Licht	Störungen im Habitat können Meide-/ Ausweichverhalten und evtl. erhöhten Energieaufwand für Arten bewirken	Vögel

und dauerhafte Wirkfaktoren mit nicht reversiblen, dauerhaften Auswirkungen auf Populationen:

Anlagenbedingte Wirkfaktoren	Auswirkung	Potentiell betroffen
Verbauung bisheriger Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	Alle Artengruppen

4 Untersuchungsgebiet

Gemäß Planung soll das hier betrachtete Flurstück 50 in Friedrichsruhe, Zweiflingen, erschlossen werden. Es handelt sich um eine reine Ackerfläche, die komplett von bebauten Grundstücken (Privathäuser mit Privatgärten) eingeschlossen ist.

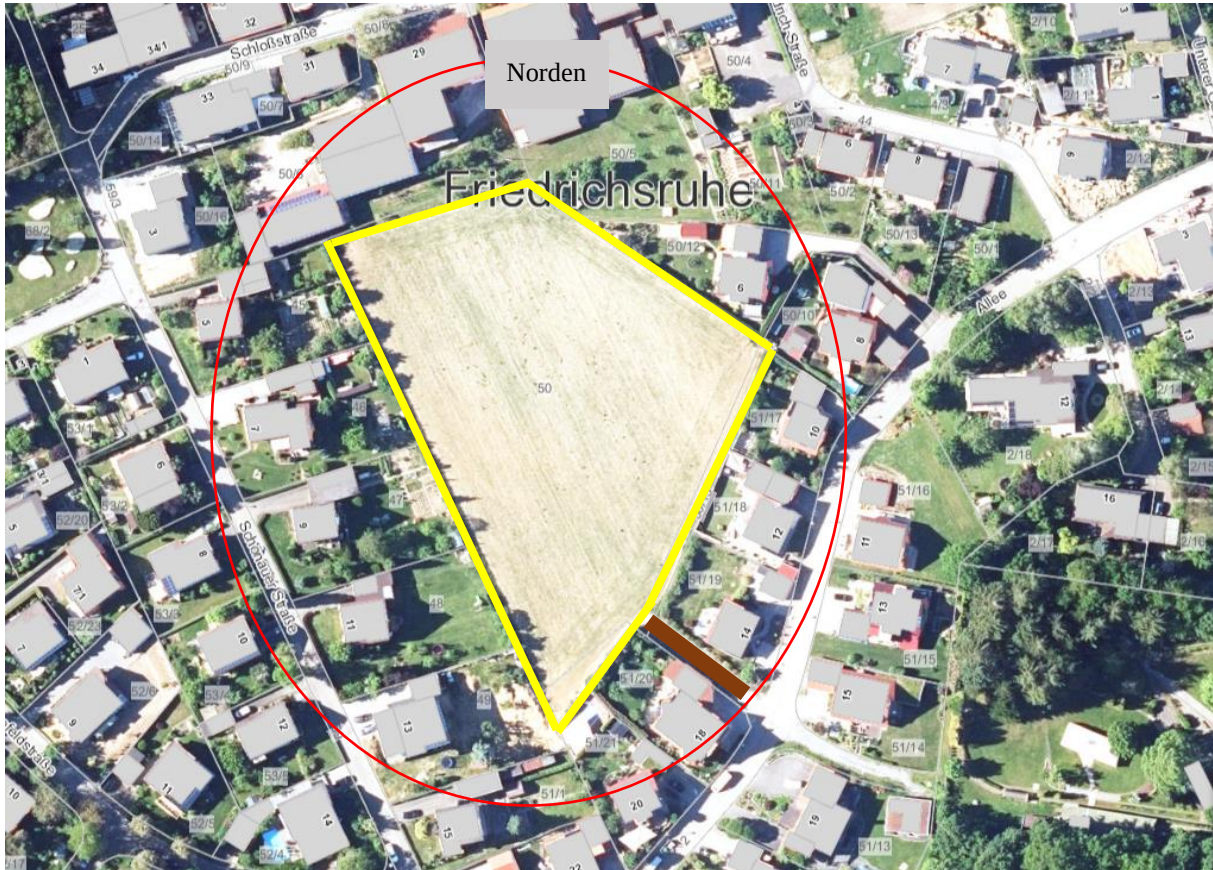


Abb. 1 Plangebiet (gelb) mit Wirkraum (rot) und einzigem Zugang für Fahrzeuge (braun). Kartenquelle: LUBW 2024

Das Plangebiet ist lediglich von der Allee Strasse her für landwirtschaftliche Fahrzeuge zugänglich. Es ist umgeben vom rot markierten Wirkraum, in welchem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna zu erwarten sind. Das Plangebiet ist im Jahr 2024 als Maisacker genutzt worden.

5 Methodik

Zur Einschätzung des ökologischen Potentials des Plangebiets und Überprüfung hinsichtlich planungsrelevanter Arten bzw. Artengruppen erfolgte eine Ortsbegehung. Das Plangebiet wurde langsam abgegangen und die Vegetationstypen auch im umgebenden Wirkraum charakterisiert. Dabei wurden die vorhandenen Strukturen auf Eignung als Quartier, Fortpflanzungsstätte und/oder Nahrungsquelle für planungsrelevante Arten untersucht. Indirekte Anzeichen (Haare, Federn, Totfunde, Nahrungsreste, Gewölle, Kot etc.) sowie tatsächliche Sichtungen wurden in die Untersuchung aufgenommen. Es wurden die Habitatpotentiale für folgende planungsrelevante Artengruppen berücksichtigt: Vögel, Fledermäuse, Bilche (Haselmaus), Reptilien, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge und xylobionte Käfer). Anhand

der Geländestrukturen wurde analysiert, welche Arten bzw. Artengruppen als potentiell vorkommend anzunehmen oder aber aufgrund Mangel an geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen sind.

6 Ergebnisse

Begehung:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Himmel	Wind/Regen
16.10.2024	12:15	20°C	leicht bedeckt & sonnig	-

Angetroffene Geländestrukturen und Habitatpotential:

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
1.		Das Plangebiet ist ein Maisacker mit umgebender Bebauung.	Der Maisacker bietet aufgrund seiner Größe und Lage kein Habitat für planungsrelevante Arten. Lediglich als Nahrungshabitat für weit verbreitete und häufige Vogelarten kommt die Ackerfläche in Frage.
2.		Der einzige Zufahrtsweg zum Plangebiet im Südosten von der Allee her. Es handelt sich um einen grasbewachsenen Weg. Links des Weges das Haus auf dem Flurstück 51/19 und rechts der Garagenbau des Flurstücks 51/20.	

Habitatpotentialanalyse und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zum Bauvorhaben

„Erschließung des Flurstücks 50“, Gemeinde Zweiflingen, Hohenlohekreis

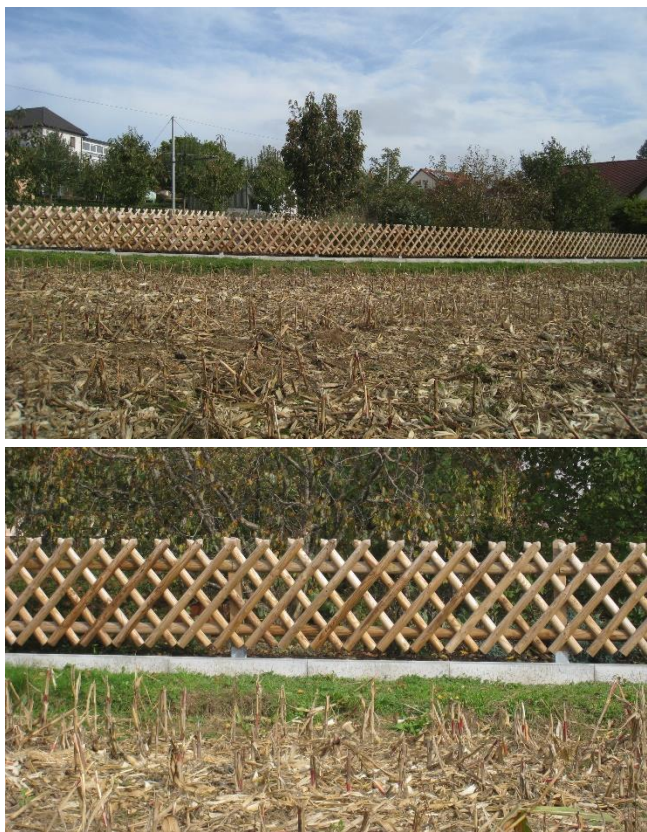
Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
		Das Flurstück 51/19 wird in westlicher Richtung vom Zufahrtsweg abgegrenzt durch eine Trockenmauer aus Steinquadern. Die Trockenmauer ist auf der Krone bepflanzt mit kleinen, regelmäßig gestutzten typischen Garten-Sträuchern wie Kirschlorbeer, Runzelblättrigem Schneeball, Hibiskus, Pampasgras.	Die Trockenmauer bietet zwar Zwischenräume und Höhlungen, ist aber aufgrund von Bepflanzung, Art der Pflege und Räuberdruck (Katzen wurden festgestellt) für Reptilien wie Zauneidechsen ungeeignet. Es fehlen Eiablageplätze und Nahrung.
		Gegenüber der Trockenmauer, also in südlicher Richtung wird der Zufahrtsweg von den Gebäudestrukturen des angrenzenden Hauses (Flurstück 51/20) sowie einer Thuja-Hecke begrenzt. An der Gebäudewand ist ein Nistkasten für Nischenbrüter angebracht (gelb).	Der Nistkasten wird wahrscheinlich von häufigen, wenig störungsempfindlichen Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Rotkehlchen (beide wurden in der Nähe gesichtet) genutzt.
		Die Thuja-Hecke wird abgeschlossen durch einen Hartriegel.	Die Thuja-Hecke kann höchstens als Bruthabitat für häufige, wenig störungsempfindliche Vogelarten wie z.B. Grünfink dienen. Grünfinken wurden bei der Begehung gesichtet.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
3.		Das Flurstück 51/20 wird zum Plangebiet hin durch eine Pflanzung bestehend aus Hartriegel, Forsythie, Eibe u.a. abgegrenzt. Abgrenzung der Flurstücke 51/20 (Hecke) und 51/21 (Mauer) zum Plangebiet (Unkrautflur). Das Flurstück 51/21 wird zum Plangebiet Flurstück 50 hin mit einer zementierten Steinmauer abgegrenzt. Ein ca. 5m breiter Unkrautstreifen bestehend aus Klee, Löwenzahn, Hahnenfuß und Wegerich auf dem Plangebiet Flurstück 50 geht über in den Maisacker.	Die Sträucher bieten höchstens Bruthabitat für häufige, wenig störungsempfindliche Vogelarten wie z.B. Grünfink, Amsel, Buchfink etc. dienen. Der Grünstreifen bietet Nahrungshabitat für häufige und wenig störungsanfällige Vögel wie Haussperlinge, Distelfinken und Grünfinken. Für andere planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Schmetterlinge ist die Fläche ungeeignet.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
4.		Die Westseite des Plangebiets grenzt an die Flurstücke 49, 48, 47, 46 und 45. Sie sind mit Häusern bebaut und verfügen über kleine Ziergärten mit typischer Bepflanzung (teilweise gebietsfremde Flora). Die genannten Grundstücke sind zum Plangebiet hin mit einem Zaun abgegrenzt. Der ca. 1,5 m breite Streifen zwischen Zaun und Maisacker ist mit Gras, etwas wildem Wein und einer mind. 5m langen Brombeerhecke bewachsen.	Hecken, Bäume und Grasflächen dieser Westseite des Plangebiets sind geeignet, um häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln Nist- und Nahrungshabitat zu bieten. Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.
5.		Im Vordergrund das Plangebiet (Maisacker) und dahinter das Flurstück 49: Ziergarten mit kurz gemähter Rasenfläche, einzelnen Obstbäumen und im Hintergrund eine Fichte. Ein schmaler, ca. 1m breiter Unkrautstreifen grenzt den Acker zum Zaun hin ab.	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
6.		Der Ziergarten des Flurstücks 48 besteht ebenfalls aus kurz gemähter Rasenfläche, einzelnen Obstbäumen, Efeu, im Hintergrund eine große Thuja. Der Unkrautstreifen entlang des Maisackers (Plangebiet) geht in eine ca. 5m lange Brombeerhecke entlang des Zauns über.	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.
7.		Die Flurstücke 48, 47, 46 mit der Brombeerhecke entlang des begrenzenden Zauns.	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.
8.		Das Flurstück 46 mit kurz gemähter Rasenfläche, Fichte und Garagenanbau. Auch hier zwischen Zaun und Acker ein kleiner Streifen Brombeerhecke.	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.
9.		Das letzte angrenzende Flurstück auf der Westseite des Plangebiets ist das Flurstück 45.	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
10.		Das Plangebiet grenzt in nördlicher Richtung an das Flurstück 50/6 (rechts im Bild ein Stallungsgebäude). Vor den Stallungsgebäuden grenzt ein Grasstreifen mit wenigen Sträuchern das Flurstück zum Plangebiet ab. Vor dem Wohngebäude des Flurstücks 50/6 besteht eine Anpflanzung mit Niedrigstamm-Obstbäumen.	Die Stallungsgebäude scheinen einige schafhafte Stellen im Mauerwerk zu haben, die möglicherweise Nischenbrütern Platz bieten könnten. Inwieweit die Stallungsgebäude im Sommer über permanent geöffnete Fenster o.ä. verfügen, die Rauchschnalben eine Brutmöglichkeit bieten, kann nicht beurteilt werden. Die Obstbäume bieten Habitat für häufige und wenig störungsanfällige höhlenbrütende Brutvögel, sofern sich Nistkästen auf den Bäumen befinden. Aufgrund des Alters der Bäume sind natürliche Asthöhlen in den Bäumen unwahrscheinlich. Die Gebäude und Stallungen auf den Flurstück weisen möglicherweise kleine Ritzen und Spalten im Dachbereich auf, die unter Umständen geeignet sein könnten für häufigere Fledermausarten des Siedlungsbereichs (z.B. Zwergfledermaus)

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
11.		Gegen Nordosten grenzt das Plangebiet an das Flurstück 50/5. Dieses ist mit einem Wohngebäude (im Hintergrund) und Anbau (Garage?) mit Holzlager bebaut. Das Holzlager mit anschließendem kurz gemähter Rasenfläche und einzeln stehender Apfelbaum. Im Vordergrund das Plangebiet (Maisacker).	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.
12.		An das Flurstück 50/5 schließt sich das Flurstück 50/12 an der nordöstlichen Grenze des Plangebiets an. Es besteht aus einem Wohnhaus mit Garten. Letzterer besteht aus einer regelmäßig gemähten Rasenfläche mit Obstbäumen, einzelnen Zierbüschen und Zierbäumen. Der Holzzaun steht auf einem Steinfundament, an welches ein maximal 1m breiter Unkrautstreifen anschließt und den Maisacker vom Zaun trennt.	Die Obstbaumwiese bietet Habitat für häufige und wenig störungsanfällige höhlenbrütende Brutvögel, sofern sich Nistkästen auf den Bäumen befinden. Aufgrund des Alters der Bäume sind natürliche Asthöhlen in den Bäumen unwahrscheinlich.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
		Der Holzzaun wird fortgesetzt in Form eines Kunststoffzauns mit vorgelagerten Pflanzsteinen aus Beton. Die Hälfte der Pflanzsteine wird teilweise überwachsen von kriechendem Cotoneaster.	
13.		In südöstlicher Richtung grenzt das Plangebiet an einen sehr schmalen grasbewachsenen Weg (Flurstücksnummer 50/15: gelber Pfeil). An diesen Weg schließen weitere bebaute Grundstücke an: 51/17, 51/18 und 51/19. Der schmale Grasweg endet an der Zufahrt zum Plangebiet. Bei den Grundstücken handelt es sich ebenfalls um Wohnhäuser mit Gartengrundstück.	Geeignetes Nist- und Nahrungshabitat für typische Siedlungsbewohner unter den häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbesondere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.
14.		Das Flurstück 51/17 wird durch einen Teil Ligusterhecke und einen Teil Holztrennwand gegen den Grasweg 50/15 abgegrenzt.	Die Ligusterhecke bietet Habitat für häufige und wenig störungsanfällige Brutvögel.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
		Direkt hinter dem Holz- zaun steht eine Hainbu- che.	
15.		Das Flurstück 51/18 schließt mit einer Wand aus Holz- und Steinele- menten an die begren- zende Holzwand des Flurstücks 51/17 an. Zum Grundstück 51/18 gehört eine große Fichte. Holz- und Steinelemente des Flurstücks 51/18.	Nist- und Nahrungs- habitat für typische Sied- lungsbewohner unter den häufigen und we- nig störungsanfälligen Brutvögeln: Insbeson- dere Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buch- fink, Blau- und Kohl- meise, Elster.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
16.		Ein weiteres bebaute Grundstück, welches mit einzelnen abschließenden Ziersträuchern an den Grasweg 50/15 grenzt, ist das Flurstück 51/19, an dessen Trockenmauer der Zufahrtsweg zum Plangebiet entlangläuft (siehe oben). Das Grundstück besteht aus dem Wohnhaus, einer Garage und überwiegend Rasenfläche. Die Ziersträucher (Kirschlorbeer, Forsythie u.a.) sind rundlich geschnitten mit Abstand dazwischen und Strauchschicht aus Stauden.	Die Ziersträucher bieten Habitat für häufige und wenig störungsanfällige Brutvögel.
17.	 	Typische Gartengestaltung im Wirkraum um das Plangebiet herum: 3 Bilder von der Schönauer Strasse als Beispiel für den unmittelbaren Wirkraum.	Diese Gärten bieten nur Habitat für wenige häufige und wenig störungsanfällige Brutvögel.

Nr.	Bild Flurstück	Beschreibung	Habitatpotential
			

7 Habitatpotentialabschätzung

Das Plangebiet ist mitten im Siedlungsbereich angesiedelt und durchwegs umgeben von mehr oder weniger strukturarmen Haus- und/oder Nutzgärten. Zwischen den Häusern verläuft die Allee Strasse. Die umgebenden Strukturen im Wirkraum sind Privatgelände und somit nicht begehbar. Sie können jedoch teilweise von aussen eingesehen und so das Habitatpotential abgeschätzt werden. Das Plangebiet bietet sowohl aufgrund seiner Größe wie auch aufgrund seiner Nutzungsart (Maisacker) kein Habitatpotential für artenschutzrechtlich relevante Arten.

Der Wirkraum ist gekennzeichnet von durchgängiger menschlicher Aktivität (Geräusch- und sonstige Störkulisse) und Einflußnahme auf die Vegetation, was einen permanent bestehenden Effekt auf die Fauna erwarten lässt. Ebenso ist erhöhter Einfluß von nicht-natürlichen Beutegreifern wie Hauskatze zu erwarten. Die Hausgärten bestehen zu einem größeren Teil aus nicht einheimischer Vegetation, kurz geschorenen Rasenflächen und wenig Strukturen, die faunistische Artenvielfalt erwarten lassen.

Die Privathäuser sind überwiegend neuerer Bauart, also die meisten davon ohne erwartbare Dachspalten oder sonstige Öffnungen, die Quartier für Fledermäuse oder Eulen bieten könnten. Die umgebenden Strukturen im Wirkraum sind Privatgelände und somit nicht begehbar. Sie können jedoch teilweise von aussen eingesehen und so das Habitatpotential abgeschätzt werden: Die Gartengestaltung ist weitgehend strukturarm und bietet voraussichtlich nur Habitat für Arten, die mit einer dauerhaften anthropogenen Störkulisse und struktureller Armut des Habitats zurechtkommen.

Aufgrund der Lage des Siedlungsgebiets (in der Nähe kleinere Waldflächen mit älteren Bäumen, Wasserflächen, Golfplatz mit sandigen Flächen) und der nicht begehbaren Privatgärten sind planungsrelevante Arten im oder in nächster Nähe zum Wirkraum nicht auszuschließen. Da im gesamten Siedlungsbereich jedoch von einer anthropogenen Dauerstörung ausgegangen werden muß, genügt die Auswahl eines relativ schmalen Wirkraums.

Avifauna

Im Plangebiet liegt aufgrund seiner Lage, räumlichen Ausdehnung (maximale Länge ist 130m) und aktueller Nutzungsart kein geeignetes Brut-Habitat für planungsrelevante Feldvögel wie insbesondere die Feldlerche (Meideverhalten gegenüber baulichen Vertikalstrukturen und Gehölzkulissen)

Das Plangebiet bietet nur Nahrungshabitat für weit verbreitete und häufige Arten wie z.B. Haussperling, Krähenarten, Turmfalke als Nahrungshabitat.

Der Wirkraum bietet Habitat für häufige und wenig störungsanfällige Brutvögel wie Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Star, Haussperling, Grünfink, Girlitz, Buchfink, Blau- und Kohlmeise, Elster.

Fledermäuse

Im Plangebiet liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse vor. Im Wirkraum sind wenige geeignete Habitatstrukturen (insbesondere Überwinterungs- und/oder Nachtquartiere) für häufige, im Siedlungsbereich vorkommende Fledermäuse anzunehmen. Der Wirkraum kann teilweise als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden.

Haselmaus

Weder im Plangebiet noch im Wirkraum liegen geeignete Habitatstrukturen für Haselmäuse vor.

Reptilien

Im Plangebiet liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien vor. Im Wirkraum können geeignete Habitatstrukturen für Reptilien nicht ganz ausgeschlossen werden, sind jedoch aufgrund der Strukturen im bebauten Gebiet, die eingesehen werden können, als unwahrscheinlich einzuschätzen.

Amphibien

Im Plangebiet liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien vor. Im Wirkraum können geeignete Habitatstrukturen (wie Gartenteiche) für häufige und weniger störungsanfällige Amphibien nicht ganz ausgeschlossen werden.

Schmetterlingsarten

Weder im Plangebiet noch im Wirkraum liegen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Schmetterlingsarten vor.

Xylobionte Käferarten

Weder im Plangebiet noch im Wirkraum liegen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Käferarten vor.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen

Von den oben aufgeführten Artengruppen besteht eine Betroffenheit nur für die anzunehmenden und teilweise tatsächlich beobachteten häufigen und wenig störungsanfälligen Brutvögel sowie die zu vermutenden Fledermäuse.

8.1 Mögliche Verstöße gegen das Tötungsverbot (BNatSchG §44 (1)Nr. 1)

Es werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, da das Bruthabitat der zu erwartenden Vogelarten ausserhalb des zu bebauenden Plangebiets liegt.

Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnten nur in folgenden Fällen erfüllt werden: falls Vögel dicht an der Zufahrt zum Baugelände (in der Lebensbaumhecke oder im unter 2. genannten Nistkasten), in der Ligusterhecke des Flurstücks 51/17 oder der Brombeerhecke auf dem Plangebiet brüten.

→ Konfliktvermeidende Maßnahme: Bei Bautätigkeit zwischen dem 1. März und 30. September sollte entlang beider Seiten der Zufahrt ein blickdichter Schutzzaun errichtet werden, um evtl. brütende Vögel von den Bauaktivitäten abzuschirmen. Gleiches sollte entlang der unter 14. genannten Ligusterhecke erfolgen. Der unter 2. aufgeführte Nistkasten sollte in Absprache mit dem Eigentümer umgehängt werden an eine Stelle ohne Beeinträchtigung durch Bauaktivitäten. Letzteres sollte spätestens bis Ende Januar vor Baubeginn stattfinden, um die Brutplatzwahl der Vögel nicht zu stören. Die Brombeerhecke auf dem Plangebiet darf nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) gerodet werden.

8.2 Mögliche Verstöße gegen das Störungsverbot (BNatSchG §44 (1)Nr. 2)

Durch das Vorhaben könnten Vogelarten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen sein. Von einer Störung ist nicht auszugehen, da es sich bei den potentiell betroffenen Arten durchgehend um häufige und wenig störungsanfällige Arten des Siedlungsbereiches handelt. Für möglicherweise betroffene Fledermausarten könnten Verbotstatbestände nur erfüllt werden, wenn nächtliche Bauaktivitäten stattfinden.

→ Konfliktvermeidende Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden. Also keine Bauaktivitäten vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang.

8.3 Mögliche Verstöße gegen das Beschädigungsverbot (BNatSchG §44 (1)Nr. 3)

Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Vogelarten könnten nur in einem Fall erfüllt werden: falls Vögel dicht an der Zufahrt zum Baugelände brüten (in der Lebensbaumhecke oder im unter 2. genannten Nistkasten).

→ Konfliktvermeidende Maßnahme: die gleichen Maßnahmen wie bereits bei 8.1 genannt.

Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse werden ausgeschlossen, da die zu erwartenden Arten ausserhalb des Plangebiets ruhen bzw. sich fortpflanzen.

9 Artenschutzrechtliches Fazit

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich ist davon auszugehen, dass nur die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betroffen sein könnten von der Baumaßnahme. Ein Eintritt von Verbotstatbeständen kann leicht vermieden werden durch Rodung der Brombeerhecke in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar (ausserhalb der Brutzeit), Schutz etwaiger Brutplätze durch einen Zaun, Umhängung eines Nistkastens und Verzicht auf Bauaktivitäten vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang.

10 Literaturauswahl

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bauer, Hans-Günther; Bezzel, Einhard; Fiedler, Wolfgang (2005a). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band I Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim. 2. Auflage.
- Bauer, Hans-Günther; Bezzel, Einhard; Fiedler, Wolfgang (2005b). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band II Passeriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim. 2. Auflage.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v.29.09.2017.
- Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, *Verlag Eugen Ulmer, 1. Auflage.*
- Bundesamt für Naturschutz (2024): <https://www.bfn.de/artenportraits/podarcis-muralis>
- Bundesamt für Naturschutz (2024): <https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.
- Dietz, C., Von Helvesen, O. & Nill, D. (2007). „Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas“ Kosmos, Stuttgart.
- Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppopp, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte*
- Hachtel, Monika, Schmidt, Peter, Brocksieper, Ulrich und Roder, Christian (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Suppl. 15:85-134
- Hölzinger, J. (1997). Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999). Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1 Singvögel 1. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – *Naturschutz-Praxis Artenschutz* 11.
- Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 4. Fassung, Stand: 13.12.2020.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*. Band 77. Hrsg: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013b): Zauneidechse. Stand: 22.11.2013. *Radolfzell*.
- Schneeweiss, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & Baier, R.: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1) 2014
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. VerlagsKG Wolf, 2. Auflage.
- Südbeck, P., Andretzke, K., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *zum Vogelschutz*.

Internetquellen

www.lubw.